

**§ 1 Studienrahmen**

- (1) Das Studium beginnt zum 1. September eines Jahres.
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester (36 Monate) und umfasst 180 Leistungspunkte (Credits) nach dem European Credit Transfer System (ECTS). Der Gesamtumfang des Studiums beträgt 5.040 Zeitstunden.
- (3) Das Studium ist in Module gegliedert (§ 10 APOgD PA). Im Studienverlauf erfolgt ein kontinuierlicher Wechsel von fachtheoretischen und fachpraktischen Studienzeiten (Praktika). Einen Überblick über die Lage der Module zeigt Anlage 1. Der Ablauf des Studiums ist im Studienplan (Anlage 2) festgelegt.
- (4) Der Workload der Module wird durch Präsenzveranstaltungen, begleitetes Selbststudium, Selbststudium und Praktika erfüllt. Der Workload wird durch die Modulkarten im Modulbuch beschrieben.\*
- (5) Im fünften Semester wählen die Studierenden aus zwei Wahlpflichtmodulen verschiedene Teilmodule aus (§ 10 Abs. 3 APOgD PA). Im Wahlpflichtmodul „Recht und Soziale Sicherung“ sind zwei Teilmodule zu belegen. Im Wahlpflichtmodul „Soziales, Ökonomie, Politik und Verwaltungsinformatik“ sind vier Teilmodule zu belegen. Wahlpflichtteilmodule können abteilungsübergreifend durchgeführt werden.
- (6) Die Thesis wird in der ersten Hälfte des sechsten Semesters erarbeitet.
- (7) Das Kolloquium wird in der zweiten Hälfte des sechsten Semesters im Rahmen des berufseinführenden Praktikums durchgeführt.
- (8) Der Fachbereichsrat legt vor Beginn eines Studienjahres die studienfreien Zeiten verbindlich fest. In diesen Zeiten ist der Erholungsurlaub zu nehmen (§ 5 APOgD PA). Ein darüber hinaus bestehender Urlaubsanspruch kann nur während der Praktika geltend gemacht werden. Über Ausnahmen entscheidet die Ausbildungsbehörde in Abstimmung mit der Abteilungsleitung.

**§ 2 Module**

- (1) Module sind abgeschlossene Studieneinheiten, durch deren erfolgreiches Absolvieren der Erwerb oder die Erweiterung definierter Kompetenzen nachgewiesen wird. Module setzen sich aus Teilmodulen zusammen und können semesterübergreifend durchgeführt werden.
- (2) Die Gesamtheit der Module soll die Anwendung erworbener Kenntnisse sowie die eigenständige wissenschaftliche Bearbeitung auf Basis der Regeln des wissenschaftlichen Arbeitens anhand konkreter studien- und fachbezogener Einzelthemen ermöglichen.
- (3) Die inhaltliche und methodische Ausgestaltung der Module wird verbindlich durch Modulkarten beschrieben. Die Gesamtheit der Modulkarten wird im Modulbuch in geeigneter Form veröffentlicht.
- (4) Das Studium umfasst in sieben Studienbereichen 16 Module. 15 Module sind in insgesamt 43 Teilmodule gegliedert:
1. zwei Module im Studienbereich „Methoden“:
    - Modul M 1 mit zwei Teilmodulen,
    - Modul M 2 mit drei Teilmodulen;
  2. vier Module im Studienbereich „Verwaltungshandeln“:
    - Modul V 1 mit zwei Teilmodulen,
    - Modul V 2 mit drei Teilmodulen,
    - Modul V 3 mit zwei Teilmodulen,
    - Modul V 4 mit drei Teilmodulen;
  3. vier Module im Studienbereich „Ökonomisches Handeln“:
    - Modul Ö 1 mit zwei Teilmodulen,
    - Modul Ö 2 mit vier Teilmodulen,
    - Modul Ö 3 mit zwei Teilmodulen,
    - Modul Ö 4 mit zwei Teilmodulen;
  4. zwei Module im Studienbereich „Rahmenbedingungen der öffentlichen Verwaltung“:
    - Modul R 1 mit drei Teilmodulen,
    - Modul R 2 mit vier Teilmodulen;
  5. zwei Module im Studienbereich „Wahlpflicht“:
    - Wahlpflichtmodul „Recht und Soziale Sicherung“ mit zwei Teilmodulen,
    - Wahlpflichtmodul „Soziales, Ökonomie, Politik und Verwaltungsinformatik“ mit vier Teilmodulen;
  6. ein Modul im Studienbereich „Praxis“ mit fünf Teilmodulen sowie
  7. ein Modul im Studienbereich „Bachelorthesis“.

\* Das Modulbuch ist im Fachbereich Verwaltung der Abteilungen der Hessischen Hochschule für Polizei und Verwaltung einzusehen.

737

**Studienordnung für den Studiengang Bachelor of Arts – Public Administration**

Aufgrund des § 15 des Verwaltungsfachhochschulgesetzes (VerwFHG) vom 12. Juni 1979 (GVBl. I S. 95, 97), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. September 2015 (GVBl. I, S. 359), hat der Fachbereich Verwaltung der Hessischen Hochschule für Polizei und Verwaltung folgende Studienordnung beschlossen:

**Inhaltsübersicht**

- § 1 Studienrahmen
- § 2 Module
- § 3 Formen der Kompetenzvermittlung
- § 4 Wahlpflichtmodule, Wahlmodule
- § 5 Selbststudium und begleitetes Selbststudium
- § 6 Umfang des Praxismoduls
- § 7 Gestaltung des Praxismoduls
- § 8 Praxisbeauftragte
- § 9 Praxisberichte, Modulprüfung
- § 10 Abschluss des Praxismoduls
- § 11 Thesis
- § 12 Exkursionen/Studienfahrten
- § 13 Qualitätsentwicklung
- § 14 Inkrafttreten

Die schriftlichen und mündlichen Modul- und Teilmodul-Prüfungen sind im Prüfungsplan (Anlage 3) festgelegt, die jeweiligen Workloads und Credits ergeben sich aus Anlage 4.

(5) Jedes Modul wird einmal jährlich angeboten.

(6) Die mit der Modulkoordination beauftragte Person (§ 19 Abs. 3 APOgD PA) ist Ansprechperson für den Fachbereichsrat, die Verwaltung sowie die Lehrkräfte und Studierenden in allen allgemeinen Fragen des betreffenden Moduls. Zu ihren Aufgaben gehört es, Vorschläge zur Weiterentwicklung und zur Qualitätsentwicklung des Moduls zu machen. Zur Fachkoordination gehört insbesondere die Mitwirkung bei der Auswahl qualifizierter Lehrender. Die übrigen Aufgaben werden durch den Fachbereichsrat bestimmt. Hauptamtliche Lehrende sind verpflichtet, diese Funktionen zu übernehmen.

### § 3 Formen der Kompetenzvermittlung

(1) Formen der Kompetenzvermittlung sind insbesondere Lehrgespräch, Präsentation oder Vortrag, Gruppenarbeit, Seminar, Projekt, Übung, begleitetes Selbststudium, Exkursion und Studienfahrt.

(2) Im Projekt wird ein umfassendes Problem mit Bezug zu mindestens einem im Rahmen des Modulbuchs behandelten Thema mit den Methoden und Erkenntnissen aus mehreren Modulen bearbeitet. In einem Projektbericht legen die an dem konkreten Projekt beteiligten Studierenden zum einen ihre Arbeitsprozesse bei der Bearbeitung des Projekts sowie die erzielten Projektergebnisse und Erkenntnisse mit Begründung schriftlich dar. Zum anderen erläutern sie die wesentlichen Inhalte im Rahmen einer hochschulöffentlichen Präsentation.

(3) Die Formen der Kompetenzvermittlung innerhalb der berufspraktischen Studienzeiten bestimmen sich nach den Modulkarten. Sie sollen gewährleisten, dass berufsbezogene praktische Fähigkeiten auf der Grundlage der im fachtheoretischen Studium erworbenen Fähigkeiten und Kenntnisse entwickelt, eingeübt und angewandt werden.

### § 4 Wahlpflichtmodule, Wahlmodule

(1) Die Hochschule gewährleistet, dass an allen Studienorten Wahlpflichtmodule in ausreichendem Umfang angeboten werden. Veranstaltungen können in multimedialer Form durchgeführt werden. Die Studierenden haben sich zu allen Veranstaltungen verbindlich innerhalb der durch den Prüfungsausschuss festgelegten Fristen anzumelden.

(2) Die Wahlpflichtmodule dienen der vertieften Anwendung erworbener Kenntnisse. Dabei werden Lösungsvorschläge zu fachlichen Problemstellungen unter rechtlichen, politischen, sozialen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten erarbeitet. Bei der Ausgestaltung des Angebotes sollen Anregungen der Ausbildungsbehörden berücksichtigt werden.

(3) Angebotene Veranstaltungen können nur durchgeführt werden, wenn sich mehr als acht Studierende angemeldet haben. Über Ausnahmen entscheidet die Fachbereichsleitung. Kann die Veranstaltung nicht stattfinden, werden die Studierenden auf das übrige Angebot verwiesen.

(4) An Veranstaltungen sollen nicht mehr als 25 Studierende teilnehmen. Werden Veranstaltungen von mehr als der festgelegten Teilnehmerzahl gewählt, so können Studierende auf das übrige Angebot verwiesen werden. Der Fachbereichsrat bestimmt zu diesem Zweck Präferenzregeln.

(5) Wahlmodule dienen dem Erwerb weiterer Fähigkeiten und Kenntnisse. Sie sind ein zusätzliches, nicht obligatorisches Angebot. Wahlmodule werden in Absprache mit den Ausbildungsbehörden angeboten.

### § 5 Selbststudium und begleitetes Selbststudium

(1) Selbststudium ist die eigenständige, selbstverantwortliche studentische Auseinandersetzung mit Fachliteratur, Skripten, Gerichtsurteilen, elektronischen Medien und studienbezogenen Aufgaben. Es ermöglicht den Studierenden, sich fachliche Inhalte und Methoden individuell anzueignen, sie differenziert und kritisch zu durchdenken, einzüben und sich auf Prüfungen vorzubereiten.

(2) Das begleitete Selbststudium bezeichnet alle Lehr- und Lernformen, in denen eine klar umrissene Aufgabe in einer bestimmten Zeit und Organisationsform zu erfüllen ist. Lehrende begleiten diesen Prozess aktiv und sind dabei jederzeit Ansprechperson der Studierenden. Innerhalb des begleiteten Selbststudiums erhalten die Studierenden Impuls und Anleitung sowie Rückkopplung über den Lernerfolg durch die Lehrenden. Inhalte für das begleitete Selbststudium kann die Vorbereitung, die transferorientierte Nachbearbeitung von Präsenzstunden ebenso wie die Erarbeitung neuer Wissensfelder sein. Im begleiteten Selbststudium können die Inhalte durch neue Lernformen zum Beispiel in integrierten Lernkonzepten oder durch klassische Lernformen vermittelt werden. Die

im begleiteten Selbststudium zu erarbeitenden Inhalte sind prüfungsrelevant.

### § 6 Umfang des Praxismoduls

Ein Praktikum entspricht einem Teilmodul. Das Praxismodul besteht aus fünf Teilmodulen:

1. Praktikum 1 (P1) in der ersten Hälfte des zweiten Semesters (Dauer: drei Monate),
2. Praktikum 2 (P2) in der zweiten Hälfte des dritten Semesters (Dauer: drei Monate),
3. Praktikum 3 (P3) in der zweiten Hälfte des vierten Semesters und in der ersten Hälfte des fünften Semesters (Dauer: sechs Monate).

Jedes der drei Praktika in diesen Studienphasen entspricht einem mit einer Prüfung abzuschließenden Teilmodul.

4. Praktikum 4 (P4) in der ersten Hälfte des sechsten Semesters (Dauer: drei Monate). Das Praktikum 4 integriert fachtheoretisches und fachpraktisches Studium mit dem Ziel, eine anwendungsorientierte Thesis zu erstellen.

5. Praktikum 5 (P5) in der zweiten Hälfte des sechsten Semesters (Dauer: drei Monate). Im Praktikum 5 sollen die Studierenden in fachtheoretischen und fachpraktischen Studien weitere erforderliche Kompetenzen für einen erfolgreichen Einstieg im angestrebten Berufsfeld erwerben.

### § 7 Gestaltung des Praxismoduls

(1) Die Gestaltung des Praxismoduls liegt in der Gesamtverantwortung der Hessischen Hochschule für Polizei und Verwaltung. Durch die Zusammenarbeit von Hochschule und Ausbildungsbehörden wird die Verzahnung der fachtheoretischen und berufspraktischen Studienzeiten gewährleistet.

(2) Innerhalb der berufspraktischen Studienabschnitte durchlaufen die Studierenden verschiedene Praxisfelder, wobei ein Praxisfeld einen Zeitraum von vier Wochen nicht unterschreiten soll. Dies gilt auch für externe Praktika (andere Ausbildungsbehörden, Unternehmen der Privatwirtschaft, Verbände, Auslandspraktikum).

(3) Die Zuweisung zu den einzelnen Praxisfeldern erfolgt durch die Ausbildungsbehörde in Abstimmung mit der oder dem Praxisbeauftragten. Die Zuweisung soll sich an inhaltlichen Schwerpunkten der vorangegangenen fachtheoretischen Studien orientieren. Jedes Praktikum soll mindestens eines der Praxisfelder Allgemeine Verwaltung, Finanzmanagement, Personalmanagement, Leistungsverwaltung, Eingriffs- und Ordnungsverwaltung abdecken. Insgesamt sollen drei Praxisfelder berücksichtigt werden, wobei für die allgemeine Verwaltung einschl. Finanz- und Personalmanagement ein Zeitraum von sechs Monaten eingeräumt werden sollte. Hiervon kann in begründeten Fällen in Absprache mit der oder dem Praxisbeauftragten abgewichen werden. Die Ausbildungsleitung oder eine von ihr beauftragte Person legt der oder dem Praxisbeauftragten einen Praxisplan für jedes Praktikum vor, aus dem die inhaltliche und zeitliche Ausgestaltung des Praktikums hervorgeht.

(4) Die Praktika werden auf Grundlage des Modulbuchs in der jeweilig aktuellen Fassung durchgeführt.

(5) Während der Praktika kann die Hochschule in Abstimmung mit den Ausbildungsbehörden begleitende Veranstaltungen oder Wahlmodule anbieten. Der Workload dieser Veranstaltungen oder Wahlmodule ist dem in Anlage 4 ausgewiesenen Workload der Praktika zuzuordnen. Praktikabegleitende Veranstaltungen oder Wahlmodule gehen nicht in die Bewertung des fachtheoretischen Studiums ein. Dazu gehört auch die Zusatzqualifikation „Ausbildung der Ausbilder (AdA)“.

(6) Über die erfolgreiche Teilnahme an einer praktikabegleitenden Veranstaltung oder an einem Wahlmodul wird den Studierenden eine Bescheinigung ausgestellt.

### § 8 Praxisbeauftragte

(1) Der Fachbereichsrat bestellt auf Vorschlag der Abteilungen aus dem Kreis der hauptamtlich Lehrenden Praxisbeauftragte und deren Vertretungen, die Ansprechpersonen für Ausbildungsbehörden und Studierende sind. Jeder Ausbildungsbehörde werden eine Praxisbeauftragte oder ein Praxisbeauftragter und deren Vertretung zugewiesen.

(2) Die Praxisbeauftragten haben insbesondere folgende Aufgaben:

- Abstimmung von Praxisplänen mit der Ausbildungsleitung oder einer von ihr bestimmten Person,
- Repräsentations- und Koordinierungsaufgaben,
- Zusammenarbeit und Erfahrungsaustausch mit den Ausbildungsleitungen zum Zwecke der Verzahnung zwischen Theorie und Praxis und der Weiterentwicklung des Praxismoduls,
- Organisation und Moderation von Veranstaltungen, die dem Erfahrungsaustausch dienen,

- Beratung von Studierenden und auszubildenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in Praktikafragen,
  - gegebenenfalls Durchführung der mündlichen Praxismodulprüfung,
  - Feststellung des erfolgreichen Abschlusses des Praxismoduls.
- (3) Hauptamtliche Lehrkräfte sind verpflichtet, Praxisberichte zu bewerten und die Praxisbeauftragten der Abteilung in der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu unterstützen.

#### § 9 Praxisberichte, Modulprüfung

(1) Am Ende der Praktika P1, P2 und P3 ist jeweils ein Praxisbericht als Leistungsnachweis für die Praktika zu erstellen.

(2) Der Praxisbericht ist eine schriftliche Ausarbeitung über Ziele, Ablauf und Ergebnisse des Praktikums, der die Kompetenzen der Studierenden weiterentwickeln soll, insbesondere

- Praxisverständnis (Aufgaben, Ziele, Organisation, Steuerungsinstrumente im Praxisfeld),
- Anwendung des Wissens aus fachtheoretischen Studienzeiten in der Praxis,
- Reflexion des Lernprozesses im Praktikum,
- Kommunikationsfähigkeit (einen zusammenhängenden Text präzise und eindeutig sowie sachlich und sprachlich korrekt formulieren können) sowie
- fachlich-wissenschaftliches Arbeiten.

(3) Der Praxisbericht soll die Ausbildungsbehörden über Tätigkeit und Leistungsstand der Studierenden sowie die Lehrenden und fachpraktischen Ausbilderinnen und Ausbilder über den Grad der Verzahnung von Theorie und Praxis informieren.

(4) Der Praxisbericht ist entsprechend der im Modulbuch festgelegten Vorgaben zu fertigen und muss den Anforderungen an eine systematische, praxisadäquate, nachvollziehbare und in sich schlüssige Darstellung entsprechen. Der Praxisbericht ist am Ende des Praktikums zu erstellen; der Bericht ist mit der Ausbildungsleitung oder einer von ihr beauftragten Person zu besprechen. Der Abgabetermin wird durch den Prüfungsausschuss bekannt gegeben. Er liegt in der Regel eine Woche nach dem Praktikum. Bei begründeten Verzögerungen kann die Abgabefrist nach Genehmigung durch die Ausbildungsleitung und die Praxisbeauftragte oder den Praxisbeauftragten im Einzelfall verlängert werden.

(5) Der Praxisbericht wird von der Ausbildungsleitung oder einer vor ihr beauftragten auszubildenden Person und der oder dem Praxisbeauftragten nach § 30 APOGD PA bewertet. Die Bewertung soll sechs Wochen nach Ende des Praktikums abgeschlossen sein. Die Ergebnisse sind dem Sachgebiet Prüfungsmanagement zu übermitteln.

(6) Das P4 und das P5 sind bestanden, wenn die Ausbildungsleitung jeweils die Bewertung „mit Erfolg teilgenommen“ der oder dem Praxisbeauftragten mitteilt.

(7) Das Praxismodul ist bestanden, wenn die durchschnittliche Note der drei Praxisberichte mindestens die Note ausreichend ergibt und die Bewertung der Praktika 4 und 5 „mit Erfolg teilgenommen“ lautet.

(8) Wenn die durchschnittliche Note der drei Praxisberichte nicht ausreichend ergibt, entscheidet eine mündliche Prüfung über das Bestehen. Die mündliche Prüfung soll in einem Zeitraum von vier Wochen nach Feststellung des Ergebnisses – im fachtheoretischen Studium des fünften Semesters – erfolgen. Die Ausbildungsleitung oder eine von ihr beauftragte Person sowie die oder der Praxisbeauftragte führen die Prüfung durch. Die Modulprüfung ist bestanden, wenn der Durchschnitt der vier Bewertungen (drei Praxisberichte und die mündliche Prüfung) mindestens ausreichend (5 Punkte) ergibt.

#### § 10 Abschluss des Praxismoduls

(1) Das Praktikum 5 bildet den Abschluss des Praxismoduls und dient der Berufseinführung, einem Praktikum in einer anderen

Verwaltung, einem privatwirtschaftlichen Unternehmen, einem Verband oder einem Aufenthalt im Ausland.

(2) Die Hochschule kann im Rahmen des Praktikums 5 praktika-begleitende Veranstaltungen oder Wahlmodule in Absprache mit den Ausbildungsbehörden anbieten, die der weiteren Kompetenzentwicklung der Studierenden dienen bzw. den Einstieg in die Berufstätigkeit erleichtern sollen.

#### § 11 Thesis

(1) Das Praktikum 4 ist mit der Thesisbearbeitung verzahnt. Es soll in dem Praxisfeld stattfinden, dem die Thesis zugeordnet wird.

(2) Zwei Drittel der Arbeitszeit im Praktikum 4 sind für die Bearbeitung der Thesis vorzusehen; von diesen zwei Dritteln sind die Studierenden einen Tag in der Woche für Arbeiten im Hochschulbereich freizustellen.

(3) Die mit der Erst- und Zweitbegutachtung beauftragten Personen (§ 24 Abs. 6 APOGD PA) können sich über Inhalte und Bewertungskriterien austauschen.

(4) Einzelheiten hinsichtlich Zulassung, Umfang und Formalien der Thesis bestimmt der Fachbereichsrat.

#### § 12 Exkursionen/Studienfahrten

(1) Exkursionen und Studienfahrten dienen der Vertiefung fachtheoretischer Kenntnisse sowie der Vermittlung interkultureller Kompetenzen.

(2) Exkursionen sind eintägig. Die Durchführung obliegt der Verantwortung der jeweiligen Lehrkraft.

(3) Im Rahmen der fachtheoretischen Studienabschnitte kann darüber hinaus in jedem Studienjahrgang eine Studienfahrt durchgeführt werden. Sie soll zwischen zwei und fünf Kalendertagen dauern und wird grundsätzlich durch hauptamtliche Lehrkräfte begleitet. Die Genehmigung der Studienfahrt obliegt der Abteilungsleitung.

(4) Auslagen der Studierenden werden von der HfPV nicht erstattet.

#### § 13 Qualitätsentwicklung

(1) Das System der Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung ist in der Evaluationsordnung der Hochschule beschrieben. Alle Angehörigen des Fachbereichs Verwaltung wirken an der Umsetzung mit.

(2) Der Fachbereich Verwaltung stellt einen regelmäßigen Erfahrungsaustausch mit den Ausbildungsleitungen, den auszubildenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und den Praxisbeauftragten zur Verzahnung der theoretischen und praktischen Studienphasen sicher.

(3) Die inhaltliche Gestaltung und organisatorische Durchführung der Praktika wird vom Fachbereich Verwaltung systematisch evaluiert und weiterentwickelt. Die Ergebnisse des Praxismoduls werden regelmäßig ausgewertet und veröffentlicht.

#### § 14 Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am 1. September 2016 in Kraft.

#### Anlagen zur Studienordnung (APOGD PA)

Anlage 1 Aufbau des Studiums

Anlage 2 Studienplan

Anlage 3 Prüfungsplan

Anlage 4 Workload und Credits

Die vorstehende Studienordnung wird hiermit genehmigt und veröffentlicht.

Wiesbaden, den 19. August 2016

**Hessisches Ministerium  
des Innern und für Sport**  
Z 4 – 8e14.08-03

StAnz. 36/2016 S. 946

Anlage 1 Aufbau des Studiums

Sem.	Modulübersicht					
6	Modul 16 Thesis und Kolloquium				Modul 15 Praktikum 5 Wahlmodule Praktikum 4	
	5	Modul 2	Modul 14 Wahlpflichtmodul Soziales, Ökonomie, Politik und Verwaltungsinformatik	Modul 10 Ökonomisches Handeln 4	Modul 13 Wahlpflicht- modul Recht und Soziale Sicherung	Praktikum 3
4			Methoden 2	Modul 6 Verwaltungs- handeln 4	Modul 9 Ökonomisches Handeln 3	
	3	Modul 5			Modul 8	Modul 12
2			Modul 1	Verwaltungs- handeln 3		Modul 4
	1	Methoden 1			Modul 3	

Anlage 2 Studienplan

	Module/Studieninhalte (§ 10 APOgD PA)	1. Semester		2. Semester		3. Semester		4. Semester		5. Semester			6. Semester	
		Kontakt	Kontakt	P1	Kontakt	Kontakt	P2	Kontakt	P3	P3	Module/ Studien- inhalte	Kontakt	P4	P5
		[SWS]	[SWS]		[SWS]	[SWS]		[SWS]				[SWS]	[SWS]	
Verwaltungs- handeln	Verwaltungsrecht	5	5		4	4		5						Wahl- module
	Dienstrecht		5		5	5								
	Privatrecht	3	3		3	3								
	Kommunalrecht	3	3					5			WPM 1.1	3		
	Sozialrecht				4	4		4			WPM 1.2	3		
	<b>Verwaltungshandeln</b>	<b>11</b>	<b>16</b>		<b>16</b>	<b>16</b>		<b>14</b>			RESI	<b>6</b>		
Ökonom.- Handeln	Betriebswirtschaftslehre	3	4		3	4		4			BWL	5		
	Öffentliche Finanzwirtschaft	4	4			5		5		ÖF				
	Volkswirtschaftslehre					4				VWL	4			
	<b>Ökonomisches Handeln</b>	<b>7</b>	<b>8</b>		<b>3</b>	<b>13</b>		<b>9</b>			O	<b>9</b>		
Rahmen- bedingungen	Politologie	3			4						WPM 2.1	3	Thesis	
	Staats- und Verfassungsrecht	3	3		4						WPM 2.2	3		
	Soziologie, Psychologie	3	3		3	3					WPM 2.3	3		
										WPM 2.4	3			
	<b>Rahmenbedingungen</b>	<b>9</b>	<b>6</b>		<b>11</b>	<b>3</b>								
Methoden	Wissenschaftliches Arbeiten	3	3								SOPI	<b>12</b>		
	Juristische Methoden	2												
	Informationstechnik	2												
	Rhetorik		2											
	Empirische Sozialforschung				4									
	Projekt					3		3			Exposé	2		
	Seminar							3						
	<b>Methoden</b>	<b>7</b>	<b>5</b>		<b>4</b>	<b>3</b>		<b>6</b>			M	<b>2</b>	Kolloquium	
		<b>34</b>	<b>35</b>		<b>34</b>	<b>35</b>		<b>29</b>				<b>29</b>	<b>6</b>	

## Anlage 3 Prüfungsplan

Sem.	Modul	Teilmodul	Prüfungsform
1	Methoden 1	M 1.1	Wissenschaftliches Arbeiten
	Verwaltungs- handeln 1	V 1.1	Privatrechtliches Handeln in den Verwaltungen 1
		V 1.2	Kommunale Selbstverwaltung und Partizipation
	Ökonomisches Handeln 1	Ö 1.1	Grundlagen der Betriebswirtschaft und Rechnungswesen 1
		Ö 1.2	Grundlagen der Öffentlichen Finanzwirtschaft
	Rahmen- bedingungen 1	R 1.1	Politische Rahmenbedingungen des Verwaltungshandelns 1
		R 1.2	Verfassungsrechtliche Rahmenbedingungen 1
R 1.3		Soziologie in der Verwaltung	
2	Praxis 1	P 1	Praktikum 1
	Methoden 1	M 1.2	Empirische Sozialforschung und Statistik
	Verwaltungs- handeln 2	V 2.1	Rechtliche Grundlagen des Verwaltungshandelns
		V 2.2	Die Bediensteten des öffentlichen Dienstes
		V 2.3	Einführung in das Sozialrecht, Sozialhilfeleistungen
	Rahmen- bedingungen 2	R 2.1	Politische Rahmenbedingungen des Verwaltungshandelns 2
		R 2.2	Verfassungsrechtliche Rahmenbedingungen 2
R 2.3		Psychologie in der Verwaltung	
3	Verwaltungs- handeln 3	V 3.1	Privatrechtliches Handeln in den Verwaltungen 2
		V 3.2	Entgeltliche Ansprüche und kollektives Arbeitsrecht
	Ökonomisches Handeln 2	Ö 2.1	Rechnungswesen 2
		Ö 2.2	Flexibles Finanzmanagement
		Ö 2.3	Organisations- und Projektmanagement
		Ö 2.4	Grundlagen der Volkswirtschaftslehre
	Rahmen- bedingungen 2	R 2.4	Sozialkompetenz - Selbstkompetenz
Praxis 2	P 2	Praktikum 2	
4	Methoden 2	M 2.1	Das studentische Projekt
		M 2.2	Die wissenschaftliche Arbeit (Seminar)
	Verwaltungs- handeln 4	V 4.1	Verwaltungsentscheidungen mit und ohne Eingriffscharakter
		V 4.2	Grundsicherung für Arbeitssuchende ...
		V 4.3	Kommunale Verwaltung, Kontrolle und Normsetzung
	Ökonomisches Handeln 3	Ö 3.1	Personalmanagement
		Ö 3.2	Rechnungswesen 3
Praxis 3	P 3	Praktikum 3	
5	Ökonomisches Handeln 4	Ö 4.1	Controlling
		Ö 4.2	Wirtschaftspolitik
	Recht und Soziale Sicherung WPM	W 1.1	Teilmodul 1
		W 1.2	Teilmodul 2
	Soziales, Ökonomie, Politik und Verwaltungs- informatik WPM	W 2.1	Teilmodul 1
		W 2.2	Teilmodul 2
		W 2.3	Teilmodul 3
W 2.4		Teilmodul 4	
Methoden 2	M 2.3	Exposé der Bachelorthesis	
6	Praxis 4	P 4	Praktikum 4
	Thesis	T 1	Thesis
		T 2	Kolloquium
	Praxis 5	P 5	Praktikum 5
*) Klausur (2 h), Präsentation oder Hausarbeit			**) Klausur (2 h) oder Präsentation

## Anlage 4 Workload und Credits

Sem.	Modul	Teilmodul	Workload (in Stunden)	Credits
	Methoden 1	Wissenschaftliches Arbeiten	154	5,5
1	Verwaltungs- handeln 1	Privatrechtliches Handeln in den Verwaltungen 1	70	2,5
		Kommunale Selbstverwaltung und Partizipation	84	3
		Rechtliche Grundlagen des Verwaltungshandelns (Teil 1)	112	4
		Die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes (Teil 1)	70	2,5
			<b>336</b>	<b>12,0</b>
	Ökonomisches Handeln 1	Grundlagen der Betriebswirtschaft und Rechnungswesen 1	84	3
		Grundlagen der Öffentlichen Finanzwirtschaft	98	3,5
			<b>182</b>	<b>6,5</b>
	Rahmen- bedingungen 1	Politische Rahmenbedingungen des Verwaltungshandelns 1	42	1,5
		Verfassungsrechtliche Rahmenbedingungen 1	70	2,5
Soziologie in der Verwaltung		56	2	
		<b>168</b>	<b>6,0</b>	
	<b>Summe 1. Semester</b>		<b>840</b>	<b>30</b>
2	Methoden 1	Empirische Sozialforschung und Statistik	42	1,5
	Verwaltungs- handeln 2	Rechtliche Grundlagen des Verwaltungshandelns (Teil 2)	42	1,5
		Die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes (Teil 2)	56	2
		Einführung in das Sozialrecht, Sozialhilfeleistungen	56	2
		Privatrechtliches Handeln in den Verwaltungen 2 (Teil 1)	42	1,5
			<b>196</b>	<b>7</b>
	Ökonomisches Handeln 2	Rechnungswesen 2	42	1,5
	Rahmen- bedingungen 2	Politische Rahmenbedingungen des Verwaltungshandelns 2	42	1,5
		Verfassungsrechtliche Rahmenbedingungen 2	42	1,5
		Psychologie in der Verwaltung	56	2
		<b>140</b>	<b>5</b>	
Praxismodul	Praktikum 1	420	15	
	<b>Summe 2. Semester</b>		<b>840</b>	<b>30</b>
3	Methoden 2	Das studentische Projekt (Teil 1)	42	1,5
	Verwaltungs- handeln 3	Privatrechtliches Handeln in den Verwaltungen 2 (Teil 2)	42	1,5
		Entgeltliche Ansprüche und kollektives Arbeitsrecht	56	2
		Verwaltungsentscheidungen mit und ohne Eingriffscharakter (Teil 1)	56	2
		Grundsicherung für Arbeitssuchende ... (Teil 1)	42	1,5
			<b>196</b>	<b>7</b>
	Ökonomisches Handeln 2	Flexibles Finanzmanagement	56	2
		Organisations- und Projektmanagement	42	1,5
		Grundlagen der Volkswirtschaftslehre	42	1,5
			<b>140</b>	<b>5</b>
Rahmen- bedingungen	Sozialkompetenz - Selbstkompetenz	42	1,5	
Praxismodul	Praktikum 2	420	15	
	<b>Summe 3. Semester</b>		<b>840</b>	<b>30</b>
Sem.	Modul	Teilmodul	Workload (in Stunden)	Credits
4	Methoden 2	Das studentische Projekt (Teil 2)	42	1,5
		Die wissenschaftliche Arbeit (Seminar)	56	2
			<b>98</b>	<b>3,5</b>
	Verwaltungs- handeln 4	Verwaltungsentscheidungen mit und ohne Eingriffscharakter (Teil 2)	70	2,5
		Grundsicherung für Arbeitssuchende ... (Teil 2)	70	2,5
		Kommunale Verwaltung, Kontrolle und Normsetzung	56	2
			<b>196</b>	<b>7</b>
	Ökonomisches Handeln 3	Personalmanagement	56	2
		Rechnungswesen 3	70	2,5
			<b>126</b>	<b>4,5</b>
Praxismodul	Praktikum 3, Teil 1	420	15	
	<b>Summe 4. Semester</b>		<b>840</b>	<b>30</b>

5	Methoden 2	Exposé	42	1,5	
	Ökonomisches Handeln 4	Controlling	70	2,5	
		Wirtschaftspolitik	56	2	
			<b>126</b>	<b>4,5</b>	
	WPV 1	Teilmodul 1	42	1,5	
		Teilmodul 2	42	1,5	
			<b>84</b>	<b>3</b>	
	WPV 2	Teilmodul 1	42	1,5	
		Teilmodul 2	42	1,5	
		Teilmodul 3	42	1,5	
		Teilmodul 4	42	1,5	
			<b>168</b>	<b>6</b>	
	Praxismodul	Praktikum 3, Teil 2	420	15	
			<b>Summe 5. Semester</b>	<b>840</b>	<b>30</b>
	6	Thesis	Thesis (schriftlich)	308	11
Kolloquium (mündlich)			28	1	
		<b>336</b>	<b>12</b>		
Praxismodul		Praktikum 4	196	7	
		Praktikum 5	308	11	
		504	18		
		<b>Summe 6. Semester</b>	<b>840</b>	<b>30</b>	
<b>Gesamt</b>			<b>5.040</b>	<b>180</b>	